

Betr.: Freiburger Materialforschungszentrum (FMF)

I. Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 28 UG

Der Senat hat am 29.11.1989 die Errichtung des Freiburger Materialforschungszentrums (FMF) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 28 Abs. 1 UG beschlossen. Die Zustimmung des MWK wurde mit Erlaß vom 22.3.1990 erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Freiburger Materialforschungszentrums (FMF) der Albert-Ludwigs-Universität

Auf der Grundlage des Beschlusses des Senats vom 29. November 1989 hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 18. Dezember 1989 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen (vgl. § 28 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Universitätsgesetz). Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 26. März 1990 (Az.: I-516.1/10), dem der Verwaltungsrat am 23.4.1990 beigetreten ist, zugestimmt.

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Freiburger Materialforschungszentrum (FMF) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 Universitätsgesetz (UG).
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend *) und interdisziplinär materialwissenschaftlicher Forschung und Lehre.

*) derzeit unter Beteiligung von Projektbereichen aus: der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Physik

§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder

- (1) Dem Zentrum können materialwissenschaftsbezogene Projektbereiche solcher Professoren zugeordnet werden, die
 - a) hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind,
 - b) materialwissenschaftliche Forschung betreiben und
 - c) bereit und in der Lage sind,
 - an der interdisziplinären materialwissenschaftsbezogenen Forschung aktiv teilzunehmen,
 - in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das FMF einzusetzen, und
 - Drittmittel für materialwissenschaftsbezogene Projekte einzubringen bzw. einzuwerben.
- (2) Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden.
- (3) Über die Zuordnung von Projektbereichen entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat.
- (4) Die Professoren, deren Projektbereich vom Direktorium in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet worden ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Andere Mitglieder der Universität oder außenstehende Wissenschaftler -insbesondere solche im Bereich der Region-, die materialwissenschaftsbezogene Forschung betreiben, können vom Direktorium auf drei Jahre zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden; eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4 Direktorium

- (1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus drei wissenschaftlichen Mitgliedern (§ 28 Abs. 7 UG), die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf drei Jahre bestellt werden. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium wird vom Rektorat der Universität bestellt.

- (2) Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden materialwissenschaftsbezogenen Forschungsvorhaben und stellt sie im Benehmen mit der Mitgliederversammlung in einen Finanzierungsplan ein. Das Direktorium ernennt die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums.
- (4) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor (§ 2) mindestens alle zwei Monate einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung verlangen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor. Den Geschäftsführenden Direktor des Gründungsdirektoriums bestellt das Rektorat. Der Geschäftsführende Direktor kann sich im Falle seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor
 - (2.1) führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,
 - (2.2) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner Zuständigkeiten innerhalb der Universität und nach außen,
 - (2.3) beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung, sowie die erweiterte Mitgliederversammlung ein, und
 - (2.4) unterrichtet die Organe des Zentrums und das Rektorat über die Geschäftsführung, sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Semester einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen.
- (4) Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 110 - 117 UG.

§ 7 Erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erörtert den Bericht des Direktoriums, gibt den assoziierten Mitgliedern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen, und kann dem Direktorium Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung verlangen.

§ 8 Begutachtung

Die Arbeiten des FMF werden in regelmäßigen Abständen von einem unabhängigen Gutachterausschuß überprüft.

§ 9 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 UG über die eingebrachten Mittel hinaus angemessen an den der Universität für das Zentrum gesondert zugewiesenen Mitteln beteiligt.

- (2) Die Zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Zentrum diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluß von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das Zentrum übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

§ 10 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Mitglieder der Universität und andere Personen können mit materialwissenschaftlichen Vorhaben, die für die Aufgaben des Zentrums relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zuläßt.
- (3) Für die Benutzung durch andere Personen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

C. Rüchardt

Prof. Dr. Christoph Rüchardt
Rektor

R.1
R 15/5
J. Kote
H. Kote
H. Kote
R.17 z.W.V.

z. W.
z. W.

11/5/90 JP